

Zeitschrift: Schweizer Hotel-Revue = Revue suisse des hotels
Herausgeber: Schweizer Hotelier-Verein
Band: 3 (1894)
Heft: 49

Artikel: Liste de souscription pour notre Groupe XXIII à l'Exposition nationale à Genève en 1896 [suite]
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-523103>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Abonnement:

Schweiz:
Fr. 5.— jährlich.
Fr. 2.— halbjährlich.
Ausland:
Unter Kreuzband
Fr. 7.50 (6 Mark) jährlich.
Deutschland,
Oesterreich und Italien:
Bei der Post abonnirt:
Fr. 8.— (Mk. 4.—) jährlich.
Vereinmitglieder
erhalten das Blatt gratis

Inserate:

20 Cts per 1spaltige Petit-
selle oder deren Raum
Bei Wiederholungen
entsprechenden Rabatt
Vereinmitglieder
besahlen die Hälfte.

Abonnements:

Pour la Suisse:
Fr. 5.— par an.
Fr. 2.— pour 6 mois.
Pour l'étranger:
Envoi sous bande:
Fr. 7.50 par an.
Pour l'Allemagne,
l'Autriche et l'Italie,
Abonnement postal:
Fr. 8.— par an.
Les sociétaires reçoivent
l'organe gratuitement.

Annonces:

20 cts. pour la petite ligne
ou son espace.
Rébais en cas de répétition
de la même annonce.
Les sociétaires
payent moitié prix.

Hôtel-Revue

3. Jahrgang

3^{me} ANNEE

Organ und Eigentum

Organe et Propriété

Schweizer Hotelier-Vereins.

Société Suisse des Hôteliars.

Redaktion und Expedition: Sternengasse No. 23, Basel.
Telegramm-Adresse: „Hôtelrevue Basel.“

TÉLÉPHONE No. 1573.

Rédaction et Expédition: Rue des Etoiles No. 23, Bâle.
Adresse telegaphique: „Hôtelrevue Bâle.“

Liste de souscription

pour notre Groupe XXIII à l'Exposition nationale
à Genève en 1896.

(Suite.)

Hôtels	Noms des propriétaires	Domicile	Sommes souscrites Fr.
Report de la 3 ^{ème} liste 45,100			
A déduire erreurs de listes précédentes: 1,800			
Russie, Genève, réduction de souscription 500			
Terminus, Genève, figurant deux fois 500			
Monnaie, Genève, figurant deux fois 200			
du Nord, Genève, réduction de souscription 100			
			43,800
Villa Beau-regard	Chessex Ami	Territet	500
Grand Hôtel	Société	Société	1000
	Schieb, Directeur		200
Belmont	Unger-Donaldson	Montreux	100
Richemont	Goldstand		300
Beau-Rivage	Roehedieu		100
Cygne	Emery		200
Grand Hôtel	Michel	Vevey	300
Beau-Rivage	Société immobili.	Ouchy	500
	Tschumi, Dir.		500
Sohnegg	Mützenberg	Spiez	100
Frohthalp	Ehrle	z. Z. Luzern	100
Tivoli	Neukomm	Luzern	100
Bellevue	Pohl	Zürich	100
Bahn-Restaur.	Schulthess		100
Baur au lac	Kracht		600
	N. N.		200
Basler Hof	Starkemann J.	Basel	100
Christen E.	Comestibles		1000
Blausee	Lehmann-Boller	z. Z. Zollikon	100
Neuhof	Giger	Ragaz	100
Glarnerhof	Brunner-Legler	Glarus	100
Schwanderhof	Störri	Schwanden	200
Engadiner-Kulm	Badrut & Cie.	St-Moritz-Dorf	300
Löwen	Balzer	Molins	100
Via-Mala	Schreiber	Thuisis	100
Cerf	Odoni	Bellinzona	100
du Parc	Béha	Lugano	500
Poste	Kaufmann	Fleurier	100
Terminus	Lang	Interlaken	100
Ober	Schmid		200
Zivi	Comestibles	Genève	1000
Kurhaus	Illl	Weissenstein	100
St. Gotthard	Fam. Christen	Andermatt	100
Vautier	Monnet	Montreux	200
Bielhof	Riesen-Ritter	Biel	200
Quellenhof	Gebr. Simon	Ragaz	300
National	Pfyffer & Cie.	Luzern	200

Es sind noch 51 Antworten ausstehend.

Offizielle
Nachrichten.

Nouvelles
officielles.

Neujahrsglutationen.

Schon vor drei Jahren ist in unserem Mitglieder-
kreise ein Anfang gemacht worden, sich durch Leistung
eines freiwilligen Beitrages an die fachliche Fort-
bildungsschule von den ceremoniellen Neujahr-
gratulationen zu entbinden. Wir laden nun unsere
Herren Kollegen aus dieses Jahr ein, zu gleichem
Zwecke einen beliebig grossen oder kleinen Beitrag
zu Gunsten obgenannter Schule, welche diesen Herbst
ihren zweiten Kurs begonnen hat, an die Redaktion
der „Hotel-Revue“ in Basel einzusenden.

Die Spender werden in der „Hotel-Revue“ ver-
öffentlicht und betrachten sich diese damit von der
Versendung von Neujahrgratulationskarten entbunden.
Luzern, den 7. Dezember 1894.

Schweizer Hotelier-Verein:
Der Präsident:
J. Döpfner.

Souhais de Nouvelle-Année.

Il y a trois ans déjà, un certain nombre de nos
sociétaires s'étaient décidés à se libérer de l'usage
cerémonieux des félicitations du Jour de l'An moyen-

nant le versement volontaire d'un montant quelconque
à l'Ecole professionnelle. Cette année également nous
croyons devoir inviter nos chers Collègues à bien
vouloir envoyer à la Rédaction de l'„Hotel-Revue“
toute somme qu'il leur plaira d'offrir en faveur de
cette intéressante institution qui a ouverte cet
automne son deuxième cours.

Les noms des donateurs seront publiés dans
l'„Hotel-Revue“ et ces derniers peuvent, grâce à leur
subside, se regarder comme exonérés de l'échange de
cartes de félicitations à l'occasion du renouvellement
de l'année.

Lucerne, le 7 Décembre 1894.

Société Suisse des Hôteliars:

Le Président:
J. Döpfner.

Bis zum 7. d. eingegangene Beiträge:
Sommes versées jusqu'au 7 Déc.:
Herr Berner F., Hotel Euler, Basel Fr. 20
„ Bühler F., Bayr. Bierhalle, Basel 20
„ Döpfner J., Hotel St. Gotthard, Luzern 20
„ Flück C., Hotel Drei Könige, Basel 20
„ Müller G., Restaur. Bad-Bahnhof, Basel 5
„ Otto P., Hotel Victoria, Basel 15
„ Rey-Guyer S., Hotel Falken, Basel 10
„ Wehrle G., Hotel Central, Basel 5
Summa Fr. 115

Haftpflicht der Gastwirte
für die eingebrachten Sachen der Gäste.*)

Von Dr. jur. W. Brandis, Berlin W.

Nachdruck verboten.

Weit verbreitet ist die Meinung, dass ein Gastwirt,
so lange er noch Platz in seinem Hotel, oder sprechen
wir deutsch, in seinem Gasthofe habe, jeden auf-
nehmen müsse, der anständig gekleidet bei ihm be-
herbergt sein wolle. Aber der Gastwirt, welcher in
der Zeitung oder durch den Schild an seinem Hause
bekannt macht, für Geld beherbergen zu wollen, hat
sich nirgends des Rechts begeben, sich, wie es jedem
andern Vermieter und Verkäufer freisteht, diejenigen
Personen auszusuchen, die er bei sich aufnehmen will.
Es hängt von den Neigungen des Wirtes ab, sein
Geschäft stark oder schwach zu betreiben und die
Aufnahme des einzelnen Reisenden nicht nur an Be-
dingungen zu knüpfen, die ganz in seinem Belieben
stehen, sondern auch rundweg zu versagen, selbst-
verständlich ohne Beleidigung.

Viele Fremde fragen beim Betreten des Gasthofes
den Oberkellner lediglich, ob ein Zimmer frei sei;
letzterer führt sie in ein solches, sie erklären sich
damit zufrieden, ohne dass über den Tagespreis des-
selben ein Wort gesprochen wird. Weiss man nun
zufällig, dass vor acht Tagen ein Bekannter dasselbe
Zimmer zum Preise von Mk. 2.50 für die Nacht
bewohnt hat, so ist der Wirt dadurch nicht gehindert,
dafür jetzt 3 Mark zu fordern, es sei denn, dass dieser
Preis sich als ein übertriebener hoher herausstellt, denn
mangels einer Verabredung ist der Wirt nur be-
rechtigt, einen angemessenen und üblichen, nicht jeden
beliebigen Preis zu fordern. Ist über die Dauer des
Aufenthalts nichts verabredet, so kann nicht nur der
Gast jeden Tag ziehen, sondern ebenso muss man auch
dem Wirt das Recht zusprechen, dem Gast jeden
Tag aufzukündigen. Will man sich sichern, so fordere
man sogleich ein Zimmer auf mehrere Tage. Ver-
steht sich in dem betreffenden Gasthofe der Preis für

*) Die Erläuterungen des Herrn Dr. jur. W. Brandis,
obwohl mehr für die deutschen Verhältnisse geschrieben,
decken sich in ihren wesentlichsten Teilen so vollständig
mit den bezüglichen Gesetzesparagrafen des schweiz.
Obligationenrechts und den schweiz. Rechtsbegriffen, dass
wir uns das Publikationsrecht derselben erworben.

das Zimmer *einschliesslich Bedienung*, so kann man
eine rechtliche Verpflichtung für den Gast, irgend-
welche Trinkgelder zu zahlen, sei es an den Haus-
knecht, das Stubenmädchen, den Oberkellner oder den
Pfortner nicht annehmen. Solche Pflicht würde nur
vorliegen, wenn die Dienste dieser Personen in un-
gewöhnlichem Masse in Anspruch genommen sind.
Das auch ohne diese Voraussetzung allgemein übliche
Zahlen von Trinkgeldern geschieht meines Erachtens
nicht im Sinne der Berichtigung einer Schuld, sondern
einer üblichen Freigebigkeit.

Während des Aufenthalts in dem Gasthofe erfreut
sich der Fremde für sein Gepäck und seine sonstigen
eingebrachten Sachen eines ausnahmsweise grossen
Rechtsschutzes. Der Wirt ist haftbar für das Ab-
handenkommen, sowie für irgend eine Beschädigung
jedweden Stückes, ohne dass der Gast zu beweisen
braucht, dass der Wirt oder seine Leute die Be-
schädigung oder den Verlust verursacht oder durch
ungenügende Aufsicht verschuldet haben. Der Wirt
ist vielmehr von vornherein haftpflichtig, und es ist
ihm nur die Verteidigung gestattet, dass durch eigene
Schuld des Gastes der Verlust oder die Beschädigung
herbeigeführt sei, oder dass eine höhere Gewalt
(vis major, force majeure) vorliege. Was hierunter
zu verstehen ist, ist nach der Lage des einzelnen
Falles zu beurteilen, Nicht jeder Diebstahl, der
mittelst Einbruchs in das Hotel während der Nacht
verübt wird, ist zum Beispiel eine höhere Gewalt.
Der Wirt muss nachweisen, dass er die zweck-
mässigsten Einrichtungen zum Schutze des Publikums
getroffen hat, und dass durch die umsichtigen Schutz-
vorrichtungen der Diebstahl nicht verhütet werden
konnte, dass der Vorfall menschlicher Kraft und
Vorsicht spottete. So beschreibt einer der ange-
sehensten heutigen Rechtslehrer die Haftpflicht des
Wirtes. Sie besteht schon seit Jahrtausenden, sie be-
gründet sich auf die Bestimmungen des alten römischen
Rechtes und ist nicht nur in dem Allgem. Preussischen
Landrecht, sondern auch im Code Napoleon und im
sächsischen Bürgerlichen Gesetzbuche im vollen Um-
fange wiederholt und ist damit im *ganzen deutschen
Reiche*, ausser Hamburg, geltendes Recht. Sie gilt
auch in *Oesterreich* und der *Schweiz*. Auch der
Entwurf unseres künftigen Bürgerlichen Gesetzbuches
legt den Gastwirten diese strenge Haftung für die
eingebrachten Sachen der Fremden auf, kommt den-
selben jedoch bezüglich eingebrachter *Wertsachen*
mehr entgegen als das gegenwärtige Recht. Die
Gastwirte werden sich die in der zweiten Lesung
des Entwurfs ein wenig gemilderten Bestimmungen
noch *genau* anzusehen haben. Es ist oft bezweifelt
worden, ob diese strengen Vorschriften noch heute
anwendbar seien, aber die höchsten Gerichte haben
sich wiederholt übereinstimmend in diesem Sinne
ausgesprochen.

Diese besonderen Bestimmungen gelten übrigens
nur für Gastwirte, welche gewerbmässig Fremde
zur *Beherbergung* aufnehmen, nicht aber für Schank-
wirte, sogen. Restaurateure, sie gelten nicht für bloss
Speisewirte, Cafés, Conditoreien, Bahnhofrestaurationen.
Wenn dem Gast in diesen Lokalen ein Kleidungsstück
oder mitgebrachter Koffer abhanden kommt, hat er
gegen den Wirt nur Anspruch, wenn er ihm ein
Verschulden nachweist. Die strenge Haftung findet
auch keine Anwendung auf einen Gastwirt, welcher
einen Freund oder einen Verwandten unentgeltlich
bei sich beherbergt.

Die Haftung für das Gepäck und die sonstigen
eingebrachten Sachen beginnt mit der Aufnahme des
Fremden durch den Wirt oder seine Leute. Es ist
nicht nötig, dass dieselben die Sachen, welche der
Gast vielleicht selbst auf das Zimmer getragen,
gesehen haben, erst recht ist nicht nötig, dass sie von
dem Inhalte der Taschen und Koffer Kenntnis hatten.
Ein Wirt, welcher seinen Hotelwagen an den Bahn-
hof gesandt hatte, ist vom Reichsgericht für haft-